

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/103
öffentlich		
Datum 20.10.2023	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuern A und B

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 13.11.2023 27.11.2023	Berichterstatter Herr Schäfer		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	61100.4011000 und 61100.4012000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung: Die Mehrerträge betragen insgesamt rd. 2,15 Mio. €.				

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B werden zum 01.01.2024 von je 350 % auf je 480 % angehoben.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) legt den Kommunen jährlich einen Erlass, mit Vorschlägen für die Haushaltskonsolidierung als Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vor, zuletzt am 05.09.2023. In der Haushaltsgenehmigung des Doppelhaushaltes 2022/2023 hat das MIKWS deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Ahrensburg vor dem Hintergrund der drohenden nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan weiterhin keinerlei Anstrengungen betreibt und somit kein Wille zur Haushaltskonsolidierung erkennbar ist.

Die Stadt ist somit dringend angehalten, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung einzuleiten und vor diesem Hintergrund sowohl die Erträge zu erhöhen als auch Aufwendungen zu reduzieren.

Die aktuelle Haushaltsplanung verdeutlicht diese Notwendigkeit, denn bei einem geplanten Jahresfehlbetrag von rd. 15,12 Mio. € im Ergebnisplan und einem Minus im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan von rd. 10,31 Mio. € im Jahr 2024 ist es nicht realistisch, dass sich durch Einsparungen bei den Aufwendungen allein eine ausreichende Verbesserung erreichen lässt.

Die unmittelbar durch die Kommune selbst zu beeinflussenden Einnahmemöglichkeiten sind insgesamt begrenzt. Diese müssen jedoch genutzt werden, um die Handlungsfähigkeit der Kommune nachhaltig gewährleisten zu können. Gemäß § 76 Gemeindeordnung (GO) erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften; sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Schon dadurch ist festgelegt, dass es eine bestimmte Reihenfolge der Einnahmebeschaffung gibt und Steuern eher nachrangig zu erheben sind.

Grundsätzlich gilt es daher neben der Erhöhung der Realsteuerhebesätze, die bestehenden Gebührensatzungen zu aktualisieren.

Der Hebesatz der Stadt Ahrensburg für die Grundsteuer A und B ist seit insgesamt zehn Jahren unverändert, ab dem 01.01.2014 beträgt dieser 350 % (davor 300 %). Der Hebesatz der Stadt Ahrensburg für die Gewerbesteuer liegt seit dem 01.01.2017 bei 380 % (davor 350 %).

Maßgebliche Steuereinnahmen werden insbesondere durch die Grundsteuer B (Grundstücke) erzielt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Hebesatzes beträgt der Haushaltsansatz 2024 rd. 5,76 Mio. €. Für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wurde 2024 ein Haushaltsansatz von 34 T€ veranschlagt.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 130 % auf 480 % ergibt einen jährlichen Mehrertrag von rd. 2,14 Mio. €. Eine Erhöhung bei der Grundsteuer A um 130 % auf 480 % würde lediglich einen jährlichen Mehrertrag von rd. 13 T€ bedeuten.

Die Grundsteuer ist, im Gegensatz zur schwer kalkulierbare Gewerbesteuer, ein stabiler, verlässlicher und relativ genau planbarer Ertrag. Eine Erhöhung hilft folglich eine nachhaltige, schwankungsunabhängige, bedeutende und zahlungswirksame Ergebnisverbesserung zu erreichen.

Die Summe der Messbeträge bei der Grundsteuer A beträgt 9.745 € und bei der Grundsteuer B 1.646.115 €. Grundsätzlich ist zu beachten, dass in den Folgejahren die Schlüsselzuweisungen geringer und die Kreisumlage höher ausfallen, da die Steuerkraftmesszahl der Stadt sich erhöht. Nachstehend wird dargestellt, wie sich Erhöhungen bei der Grundsteuer in Summe auf den Haushalt auswirken würden.

Beispielrechnungen:

Hebesatz %	Grundsteuer A €	Grundsteuer B €	Gesamt €	Differenz zum Hebesatz 350 %
350 (aktuell)	34.107	5.761.402	5.795.509	0
380	37.031	6.255.237	6.292.268	496.759
400	38.980	6.584.460	6.623.440	827.931
420	40.929	6.913.683	6.954.612	1.159.103
450	43.852	7.407.517	7.451.369	1.655.860
480	46.776	7.901.352	7.948.128	2.152.618

Der Vorlage ist als **Anlage** eine Übersicht der aktuellen Realsteuerhebesätze der Umlandgemeinden und Mittelstädte Schleswig-Holsteins beigelegt (28 Vergleichskommunen).

Hieraus ergibt sich, dass bei 24 Gemeinden und Städten der Hebesatz für die Grundsteuer B bei über 350 % (im Durchschnitt 430 %) liegt. Nur eine Kommune hat den gleichen Hebesatz wie die Stadt Ahrensburg und drei Kommunen liegen unter 350 %.

Die Stadt Ahrensburg setzt somit einen vergleichsweise niedrigen Hebesatz für die Grundsteuer B an, der entsprechend zu vergleichsweise niedrigen Erträgen führt. Dies korrespondiert jedoch nicht mit relativ hohen Aufwendungen für freiwillige Leistungen, die in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind.

Im Jahr 2024 sollen z.B. rd. 5,77 Mio. € Zuschüsse an Vereine und Verbände gezahlt werden, davon alleine rd. 4 Mio. € an die Träger der Offenen Ganztagschulen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Hebesatz für die Grundsteuern A und B jeweils von 350 % auf 480 % anzuheben, um den Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan zu reduzieren und den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zu verbessern sowie den Forderungen auf Haushaltskonsolidierung des MIKWS zu entsprechen.

Die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B stellt eine Haushaltskonsolidierungsmaßnahme dar und steht ausdrücklich nicht in Zusammenhang mit der für das Jahr 2025 anstehenden Grundsteuerreform.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Übersicht über die Realsteuerhebesätze der Umlandkommunen und Mittelstädte Schleswig-Holsteins